

Handwerkskammer Koblenz



Donnerstag, 2. Februar 2017

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 3



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**
 Kontakt: HwK-Pressestelle
 Telefon: 0261/398-161
 Fax: 0261/398-996
 E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
 Telefon: 06501/60863 14
 E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WEITERBILDUNG



Ausbildung zum Mediator

Alternativen zur Streitbeilegung haben sich seit einigen Jahren etabliert. Alternativen zur Streitbeilegung etabliert. Schlichtungsverfahren, Schiedsverfahren und Mediation bieten Möglichkeiten einer zeitnahen und kostengünstigeren Konfliktbearbeitung. Die HwK bietet eine Ausbildung zum Mediator wie sie die HwK Koblenz anbietet. Zielsetzung des Seminars ist es, den Teilnehmern grundlegende Möglichkeiten und Techniken der Mediation zu vermitteln.

Voraussetzungen: Das Angebot richtet sich an Personen in Führungspositionen, die an Methoden der alternativen Streitbeilegung und an Konfliktlösungen interessiert sind.

Themen (Auswahl): Mediationsverfahren, innerbetriebliche Mediation, Kommunikation und Gesprächsführung, Verhandlungstechniken und -kompetenzen, Rechtliche Betrachtung der Mediation, Supervision und Intervention. Eigene Beispiele können anonymisiert behandelt werden.

Kosten: 2900 Euro

Termin: vom 9. Juni 2017 bis zum 17. Februar 2018. Insgesamt 9 Wochenenden, freitags von 14 bis 20 Uhr, samstags von 9 bis 18 Uhr.

Anmeldung bei Margarita Keil, Tel. 398-322

Lexware Buchhalter

Vor allem für Inhaber von kleinen Betrieben ist es von Vorteil, die laufenden Geschäftsvorfälle bis zu den Auswertungen im Betrieb selbstständig zu bearbeiten. Das Programm Lexware Buchhalter unterstützt sie dabei. Der Kurs führt Teilnehmer Schritt für Schritt an die Details heran. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Dauer: 20 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Termin: 24. März bis 1. April, Freitag, 16.30 bis 19.45 Uhr, Samstag 8 bis 15 Uhr.

Kosten: 245 Euro.

Anmeldung bei Margarita Keil, Tel. 398-322

Geprüfter Betriebswirt (HwO)

Die Fortbildung „Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)“ richtet sich an Teilnehmer aus Handwerk, Einzelhandel, Industrie und Verwaltung. Sie bearbeiten wesentliche Themen, die für den Erfolg in der Unternehmensführung entscheidend sind.

Voraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung, Techniker- oder Hochschulabschluss, andere anerkannte Fortbildungsabschlüsse und mindestens einjährige Berufspraxis.

Termin: Die nächsten, insgesamt 590-stündigen Teillehrgänge beginnen am 11. März 2017 (immer samstags von 8 bis 16 Uhr) und am 27. März 2017 (immer montags und mittwochs von 17.30 bis 20 Uhr). Ein Vollzeitlehrgang (montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr) beginnt am 3. April.

Kosten: 4590 Euro plus 420 Euro Prüfungsgebühr. Eine Förderung nach Meister-BAFöG ist möglich.

Anmeldung bei Margarita Keil, Tel. 398-322

Termine und Informationen:

Individuelle Termine für Beratungsgespräche über das gesamte Kursprogramm der HwK Koblenz sind jederzeit möglich. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Info und Anmeldung: HwK-Weiterbildung, Tel. 0261/398-362, bildung@hwk-koblenz.de

Goldener Boden – Grüne Zukunft

AUSSTELLUNG: HwK Koblenz vermittelt Schlüsselkompetenzen zu klima- und materialschonenden Arbeit im Handwerk

Der Ansatz des neuen Projektes „Das Handwerk: Goldener Boden – grüne Zukunft“ ist so einfach wie schlüssig: Jeder Job ist grün. Das gilt besonders für das Handwerk. Eine mobile Ausstellung an außerschulischen Lernorten in Rheinland-Pfalz und im Saarland soll zeigen, welche Nachhaltigkeitsaspekte in den Handwerksberufen stecken, die den Alltag mal mehr und mal weniger sichtbar prägen.“

Mit der Zielgruppe der unter 25-Jährigen richtet sich das Projekt insbesondere an Jugendliche und setzt Schwerpunkte im nachhaltigen Handeln wie auch der Ressourcenschonung bereits in der Berufsbildung. Die Vermittlung von Traditionshandwerk und Hightech wie auch die Nachwuchswerbung gehören dazu.

Junge Menschen werden mit der Ausstellung nicht nur haptisch angesprochen, sondern auch über verschiedene Möglichkeiten digitaler Medien. Eine interaktive „Mitmachmöglichkeit“ schließt Erfahrungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ein, die über QR-Codes und mit dem eigenen Smartphone erschlossen werden können. „Mit im Gepäck haben wir modernste Fertigungstechnik wie zum Beispiel CNC-Technik, einen 3D-Drucker, Ausstellungsstücke zur Elektromobilität und viele spannende und leckere Mitmachaktionen. Mit dem Smartphone oder Tablet können Besucher auch virtuell in die Ausstellung eintauchen“, erklärt Mathilde Braun, bei der Handwerkskammer (HwK) Koblenz zuständig für das Projekt. Die Verbindung aus Informationsvermittlung über zeitgemäße Darstellungsformen spielt dabei sichtbar eine zentrale Rolle.

Gold-grünes Handwerk ist längst Teil der betrieblichen Praxis, „doch nicht immer bekannt. Hier setzen wir an, denn fast jeder Handwerker und jede Handwerkerin kümmert sich schon jetzt aktiv um den Umweltschutz und die Schonung von Ressourcen. Egal ob in der Herstellung von Produkten oder bei Dienstleistungen für Kunden. Das macht die Arbeit im Installateur-, Mechaniker-, Bäcker- oder Friseurhandwerk nicht nur spannend, sondern auch anspruchsvoll. Um das zu zeigen, machen wir Handwerk



Ziel des neuen Projektes „Das Handwerk: Goldener Boden – grüne Zukunft“ ist die Ansprache Jugendlicher, die für Nachhaltigkeit und ressourcenbewussten Einsatz wie auch moderne und zukunftsorientierte Bearbeitungsverfahren begeistert werden sollen – im Bild ein 3D-Drucker, der in vielen handwerklichen Fertigungsverfahren eingesetzt wird

zum Erlebnis!“ Entsprechend ist die Präsentation „Goldener Boden – grüne Zukunft“ als „Mitmachausstellung“ konzipiert. Über einen Lebensweltansatz wird den Besuchern gezeigt, wie viel Handwerk in unseren Lebensbereichen steckt.

Verschiedene Exponate und Aktionen schlagen die Brücke zu den jeweiligen Ausbildungsberufen. Die Besucher können beispielsweise selbst Strom erzeugen, Nähen, Schmuck herstellen, Elektromobilität erfahren oder mit der Spezialbrille in virtuelle

Handwerks-Realitäten in 360 Grad-Videos abtauchen.

Und natürlich gibt es umfangreiche Informationen über freie Ausbildungsplätze und Ausbildungsinhalte in einem der mehr als 100 Handwerksberufe.

Das Projekt „Das Handwerk: Goldener Boden – grüne Zukunft“ wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung“ gefördert. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Han-

deln im Beruf – BBNE“ durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weitere Informationen über das Projekt „Das Handwerk: Goldener Boden – grüne Zukunft“, zu Ausstellungen und zu Kooperationsmöglichkeiten für Schulen und Handwerksunternehmen gibt es im Internet unter www.gold-gruen.de oder direkt bei der Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/398-653.

Fotografen trauern um Herbert Gauls

NACHRUF: Langjähriger Obermeister der Fotografen-Innung Mittelrhein verstarb überraschend im Alter von 86 Jahren

Herbert Gauls ist tot. Der langjährige Obermeister der Fotografen-Innung Mittelrhein ist am 17. Januar völlig überraschend verstorben. Er wurde 86 Jahre alt.

Mit seinem immensen Fleiß und dem Bekenntnis zu einer kompromisslosen Qualität verkörperte der Fotografenmeister wie kein anderer die schweren Nachkriegsjahre und den erfolgreichen Wiederaufbau. Bereits 1950, da war er gerade mal 21 Jahre alt, eröffnete er sein erstes Geschäft in der Koblenzer Altstadt. Im Laufe der Jahre stieg er zum Medienunternehmer auf. Ende der 70er-Jahre eröffnete er im Industriegebiet Rheinhafen eines der größten Fotostudios Europas. Zahlreiche bekannte Fotografen im gesamten Bundesgebiet verdanken ihm ihre perfekte Ausbildung.

Herbert Gauls war von 1989 bis 2002 Obermeister der Fotografen-Innung Mittelrhein. Gleichzeitig gehörte er dem Vorstand des Centralverbandes der deutschen Berufsfotografen an. Unvergessen ist sein Engagement für die HwK Koblenz und die Handwerksmesse. Der Fotografenmeister war maßgeblich daran beteiligt, das Berufsbild des Fotografenhandwerks sowie seine Ausbildungs- und Prüfungsinhalte zu gestalten. Aus privaten Mitteln hat er Geräte und Verbrauchsmaterialien der Berufsbil-



Herbert Gauls ist am 17. Januar im Alter von 86 Jahren verstorben

denden Schule in Koblenz zur Verfügung gestellt, um eine erfolgreiche Berufsausbildung im Fotografenhandwerk sicherzustellen und voranzubringen. Herbert Gauls' fotografisches Werk dokumentiert fast sechs Jahrzehnte Koblenzer Geschichte.

Fast alle großen Bauprojekte in der Stadt hat er festgehalten, dazu kamen außergewöhnliche Ereignisse wie der Besuch von Königin Elisabeth im Jahr 1965. Ein Geheimniskrämer war er nie. Immer wenn man Herbert Gauls fragte, half er gerne

weiter. Dazu passt, dass er das komplette Negativmaterial – insgesamt mehr als zwei Millionen Fotos – hat Gauls dem Archiv der Stadt Koblenz überlassen. In der Zeit seines Ruhestands beschäftigte er sich 15 Jahre lang damit, den Fundus des Stadtarchivs durch Einscannen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. In mühsamer Kleinarbeit fand so Stück um Stück der Koblenzer Stadtgeschichte seinen Platz.

2005 präsentierte das Landesmuseum Koblenz eine große Retrospektive zu seinem Lebenswerk mit dem Ziel, gesellschaftliches Leben in Koblenz zu dokumentieren. Herbert Gauls schenkte der Einrichtung schließlich 80 teils großformatige Fotografien, die repräsentativ für sein Gesamtwerk waren. Für sein vielfältiges Wirken wurde Herbert Gauls 2012 mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz und zwei Jahre später mit der Kulturpreisnadel der Stadt Koblenz ausgezeichnet. Bereits 1997 wurde er mit der Goldenen Ehrennadel des Centralverbandes Deutscher Berufsfotografen geehrt.

Unvergessen ist das Engagement von Herbert Gauls für das heimische Brauchtum, vor allem aber für den rheinischen Karneval. Dafür wurde er von vielen Vereinen mit hohen Auszeichnungen geehrt.

MELDUNGEN

Seminar
Wichtige Tipps für Existenzgründer

Die HwK Koblenz bietet am 10. und 11. Februar ein Existenzgründerseminar an. Dabei werden die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen, der notwendige Kapitalbedarf sowie mögliche Finanzierungsformen erörtert. Kalkulation, Steuern, Versicherungen und Fördermittel werden ebenso angesprochen wie die Erstellung eines Businessplans mit Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan. Weitere Infos unter 0261/398-251, Anmeldung unter 0261/398-325.

Mittelstandsinitiative
HwK hilft bei Analyse des Energieverbrauchs

Im Rahmen der „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ unterstützt das Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit der Handwerkskammer Koblenz Mitgliedsbetriebe bei der Analyse ihres betrieblichen Energieverbrauchs, bei der Identifizierung von Einsparpotenzialen und bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Dabei erhalten die Betriebe bei einem Vor-Ort-Termin zunächst eine Einstiegsberatung und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Detaillierte Auskünfte gibt Norbert Dümpelfeld, Tel. 0261/398-652, norbert.duempelfeld@hwk-koblenz.de.

Imagekampagne
Fünf individuell anpassbare Motive

„Ich hab was Besseres vor.“ Unter diesem Motto präsentieren sich die neuen Motive der Imagekampagne „Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan. Selbstbewusst und zukunftsorientiert.“ Auf fünf individuell anpassbaren Motiven werden das Orthopädietechnik-Mechaniker-, Steinmetz-, Metallbauer-, Buchbinder- sowie Brauereihandwerk vorgestellt. Infos bei der Kampagnenbeauftragten der Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/398-277.

Optimierung
Wie Betriebe Heizkosten sparen

Viele Handwerksbetriebe nutzen noch Heizungsanlagen mit Pumpen ohne bedarfsgerechte Regelung. Aktuelle Hocheffizienzpumpen verbrauchen demgegenüber bis zu 80 Prozent weniger Energie. Damit kann sich ein Pumpentausch bereits nach zwei bis vier Jahren amortisieren. Ein weiterer Vorteil kommt hinzu: Seit August 2016 fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Heizungsoptimierung – inklusive des hydraulischen Abgleichs. Der Zuschuss beträgt 30 Prozent der Netto-Investitionskosten. Info: Tel. 0261/398-652, norbert.duempelfeld@hwk-koblenz.de



Tischlermeister Klemens Grund überzeugte mit seinen Eichenstühlen und Beschlägen aus Messing

Roentgen-Preis geht an Klemens Grund

GESTALTUNG: Tischlermeister überzeugte

Tischlermeister Klemens Grund wurde für seinen innovativen Klappstuhl mit dem David-Roentgen-Preis 2016 ausgezeichnet. Der Stuhl aus „Eiche Massivholz“ und „Eiche Sperrholz geölt“ sowie Beschlägen aus Messing überzeugte die Jury sowohl in Gestaltung als auch Ausführungsqualität. Mit dem mit 10.000 Euro dotierten Preis möchten der Förderkreis der Abraham und David Roentgen Stiftung und die Stadt Neuwied an das handwerkliche, gestalterische und unternehmerische Potenzial ihrer „berühmten Söhne“ Abraham und David Roentgen erinnern und kreative, handwerkliche und unternehmerische Leistungen fördern. Nach 2007 und 2011 wurde er zum dritten Mal verliehen. Die Handwerkskammer (HwK) Koblenz un-

terstützt den Wettbewerb seit 2007. „Stühle zu entwerfen ist eine schöne Aufgabe – es ist ein persönliches Statement. Ein Stuhl kommt dem Körper sehr nahe, ist struktural und muss ergonomischen Kriterien standhalten. Bereits im Studium beschäftigte ich mich mit der Entwicklung von Stühlen. Eine echte Herausforderung war der Klappstuhl mit Armlehne, dem man diese Mechanik kaum ansieht“, freut sich Grund. Der 34-jährige Preisträger Klemens Grund hat ein Gestaltungsbüro in Köln und arbeitet mit drei verschiedenen Schreinerereien zusammen, die seine Produkte herstellen. Informationen über den David-Roentgen-Preis bei der HwK Koblenz, Tel. 0261/398-582, komp@hwk-koblenz.de.

LADETECHNIK
Verkauf · Service · Vermietung

LEO THIESGEN

AGRAR- UND FÖRDERTECHNIK GMBH

DODSAN **JCB**

Tiergartenstraße 16
54552 Steiningen
Tel.: 0 65 73 / 99 33-0
www.thiesgen.de

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Beitragsordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 22.11.2016 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 31.1.2017 –Az 4003-00008/2013-002 – genehmigt. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht:

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 5 und § 113 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz in ihrer Sitzung am 22.11.2016 die nachstehende Beitragsordnung der Handwerkskammer Koblenz beschlossen.

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 Handwerksordnung und der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) **Betriebsstätte**
Betriebsstätte ist jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

(4) **Hauptbetrieb**
Die Einstufung einer Betriebsstätte als Hauptbetrieb erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von Kriterien wie Gewerbeanmeldung, eigener Handelsregisternummer, Sitz der Geschäftsleitung sowie Ausübung der eintragungspflichtigen Tätigkeit.

(5) **Selbständige Filiale**
Die Einstufung einer Betriebsstätte als selbständige Filiale erfolgt, wenn dort selbständig eintragungspflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie §18 Abs. 2 Handwerksordnung ausgeübt werden. Diese liegen vor, wenn dort selbstständig Aufträge angenommen und durchgeführt werden. Für die Annahme einer selbständigen Filiale ist es dabei unschädlich, wenn zum Beispiel die Buchführung oder die Rechnungsstellung im Hauptbetrieb erfolgen oder die Personalpolitik beim Hauptbetrieb zentralisiert ist. Selbständige Filialen sind beispielsweise nicht reine Annahmestellen, d.h. Stellen, bei denen lediglich etwas abgegeben oder beauftragt wird, Geschäftsstellen, ferner Warenlager sowie reine Ein- oder Verkaufsstellen.

(6) **Mischbetrieb**
Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit sowohl der Eintragungspflicht in der Industrie- und Handelskammer als auch der Handwerkskammer unterliegen, werden als Mischbetriebe im Sinne dieser Beitragsordnung bezeichnet. Die Abgrenzung erfolgt nach dem jeweils aktuellen zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam herausgegebenen Leitfaden.

(7) **Eintragung**
Eine Eintragung in die Verzeichnisse der Handwerkskammer erfolgt für die Inhaber von Betrieben gem. §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 sowie gem. §§ 18 Abs. 2, 19 Handwerksordnung. Inhaber im Sinne der Handwerksordnung ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft. Die Eintragung erfolgt für Inhaber von Hauptbetrieben. Selbständige Filialen mit Hauptbetrieben im Kammerbezirk werden zum Hauptbetrieb eingetragen (Beischreibung). Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird eine selbständige Filiale wie ein Hauptbetrieb geführt. Zusätzliche selbständige Filialen werden zu diesem Betrieb eingetragen (Beischreibung).

(8) **Löschung**
Der Gewerbetreibende hat der Handwerkskammer die Beendigung seines Betriebs oder die Änderung der Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Dazu hat er der Handwerkskammer die beim Gewerbeamt vorzunehmende Gewerbemeldung (Abmeldung/Ummeldung) vorzulegen. Die Löschung aus den Verzeichnissen der Handwerkskammer erfolgt in der Regel zu dem Datum, zu dem der Handwerkskammer die entsprechende Gewerbemeldung zugegangen ist.

(9) Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft) haftungsbeschränkt, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen. Den juristischen Personen gleichgestellt sind die GmbH & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Ltd & Co KG, AG & Co OHG.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die gem. § 2 Abs. 7 der Beitragsordnung eingetragenen Inhaber. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind. Dies gilt nicht, soweit die genannten Betriebsstätten gemäß § 113 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Handwerksordnung und dieser Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 4 Beitragsbefreiung

(1) Von der Beitragsveranlagung befreit sind Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EURO nicht übersteigt. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung bezieht sich auf zulassungspflichtige Tätigkeiten nach Anlage A der Handwerksordnung.

(2) Darüber hinaus sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das 2. und 3. Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das 4. Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EURO nicht übersteigt. Diese Beitragsbefreiung gilt nur für natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige erstmalig nach dem 31.12.2003 erfolgt.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Eintragung folgenden Monat. Die Beitragspflicht der Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung beginnt mit dem auf den Tag der Bestätigung der Mitgliedschaft folgenden Monat.

(2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung erfolgt oder die Beendigung der Mitgliedschaft für Personen i. S. d. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung mitgeteilt wurde.

(3) Bei Löschung bis zum 31.01. eines Jahres entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

(4) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

(5) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Beitragssatzung zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die vorstehend geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder für den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Grund- und Zusatzbeitrag werden nach der Leistungskraft gestaffelt. Die Höhe des Grundbeitrages sowie die Festsetzung des Zusatzbeitrages, der Hebesätze sowie Freibeträge werden jährlich durch die Vollversammlung der Kammer im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes beschlossen und in der Beitragssatzung festgelegt.

(2) Das für die Beitragserhebung in Betracht kommende Steuerjahr wird durch die Vollversammlung der Kammer jährlich bestimmt. Grundsätzlich ist das Steuerjahr für die Beitragsveranlagung heranzuziehen, für welches die Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermessbeträge nach Ertrag und Kapital sowie der Einkommensteuer durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Das von der Vollversammlung bestimmte Steuerjahr ist auch dann für die Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn mit einer eintragungspflichtigen Tätigkeit begonnen wurde, bevor eine Eintragung vorlag, oder wenn das betroffene Steuerjahr vormals bereits von einer Industrie- und Handelskammer oder anderen Handwerkskammer wegen einer abweichenden Veranlagungspraxis zur Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert. Liegen zum Zeitpunkt der Veranlagung zum Beitrag die Grundlagen des in der Beitragssatzung festgelegten Steuerjahres nicht vor, kann auf die zuletzt vorliegenden Veranlagungsgrundlagen zurückgegriffen werden. Ändern sie sich, wird eine Neuveranlagung vorgenommen.

(3) Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden einheitlich verbeitragt.

(4) Bei Übernahme eines Betriebes wird die Bemessungsgrundlage des Vorgängers als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eine Betriebsübernahme im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn die bisherige Betriebsstätte innerhalb von sechs Monaten mit einem im Wesentlichen gleichen Unternehmensgegenstand, einem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm und einem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird.

(5) Bei Neueintragung oder Löschung wird für die restlichen bzw. abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Beitrages erhoben.

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Beitragsordnung (Fortsetzung)

- (6) Ein bestehendes Beitragsguthaben zum Zeitpunkt der Löschung wird nach Zugang des entsprechenden Beitragsbescheids erstattet. Die hierfür erforderlichen Daten sind vom Beitragspflichtigen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (7) **Grundbeitrag**
 - a) Zur Zahlung des Grundbeitrages sind alle Hauptbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Beitragsordnung heranzuziehen.
 - b) Für jede selbständige Filiale wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe des niedrigsten Beitrags der Staffel des Hauptbetriebs erhoben.
 - c) Von den Betrieben in der Rechtsform der juristischen Person sowie den gleichgestellten Rechtsformen im Sinne von § 2 Abs. 9 der Beitragsordnung wird ein höherer Grundbeitrag erhoben.

- (8) **Zusatzbeitrag**
 - a) Zum Zusatzbeitrag sind nur Hauptbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 7 dieser Beitragsordnung heranzuziehen.
 - b) Selbständige Filialen, die gemäß § 2 Abs. 7 der Beitragsordnung nicht wie ein Hauptbetrieb geführt werden, werden nicht zum Zusatzbeitrag herangezogen. Anfallende Zerlegungsanteile aus dem Gewerbesteuerermessbetrag werden dem Hauptbetrieb zugeschlagen und dort für die Berechnung des Zusatzbeitrages herangezogen.
 - c) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist die Rechtsform sowie der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt worden ist; andernfalls die nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

§ 7 Veranlagung von Mischbetrieben

- (1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe. Er wird daher auch von Mischbetrieben in voller Höhe erhoben. Eine Beitragsverrechnung mit von der Industrie- und Handelskammer erhobenen Beiträgen erfolgt lediglich bei der Ermittlung des Zusatzbeitrags.
- (2) Zum Zusatzbeitrag sind Mischbetriebe nur mit dem Teil der Bemessungsgrundlage beitragspflichtig, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
- (3) Eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer über die Beitragsabgrenzung getroffene Vereinbarung ist für das Teilungsverhältnis maßgebend. Sie erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der in den verschiedenen Betriebsteilen erwirtschafteten Umsätze. In begründeten Fällen können der Vereinbarung auch andere Faktoren (beispielsweise der Anteil der Beschäftigten) zugrunde gelegt werden.
- (4) Erfolgt keine Veranlagung zum Beitrag durch die Industrie- und Handelskammer, werden die Mischbetriebe vollständig zum Zusatzbeitrag veranlagt.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld, Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird mit Beginn des Beitragsjahres gemäß § 3 der Beitragsordnung fällig. Entsteht die Beitragspflicht erst im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (2) Der Beitrag ist durch einen Beitragsbescheid der Handwerkskammer anzufordern.
- (3) Er ist nach Zugang des Beitragsbescheids zu entrichten.
- (4) Die Handwerkskammer kann von den Beitragspflichtigen durch gesonderten Bescheid Vorauszahlungen und Nachzahlungen anfordern.
- (5) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Mahnung und Beitreibung der Beiträge

- (1) Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.
- (3) Verläuft die Zwangsvollstreckung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, Beitragsschulden (Rückstände und Mahngebühren) auch im Wege des Inkasso geltend zu machen.
- (4) Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu zahlen.
- (5) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Verjährung

Für die Verjährung der Beiträge gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 11 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Einstellung des Einziehungsverfahrens

- (1) Die Handwerkskammer kann Beiträge stunden oder niederschlagen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Stundung und Niederschlagung sollen in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann das Einziehungsverfahren einstellen, wenn der Beitrag nachweislich dauernd nicht einziehbar ist.
- (3) Beiträge können ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (4) Für die Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt der § 38 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer vom 01.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sowie gegen die Höhe der Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer einzu- legen. Die elektronische Form ist gewährt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einzelheiten zur virtuellen Poststelle und den technischen Rahmenbedingungen sind jeweils aktuell auf der Internetseite der Handwerkskammer unter www.hwk-koblenz.de/Beitrag abzurufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung gem. § 44 und Bekanntmachung gemäß §§ 45, 46 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Koblenz, 02.02.2017

Kurt Krautscheid
Präsident

Alexander Baden
Hauptgeschäftsführer



Kristina Jursiene bei der praktischen Abschlussprüfung zur Gesundheitsfußpflegerin, die sie mit Erfolg bestanden hat

Gesundheitsfußpflege hat Zukunft

PRÜFUNG: HwK bietet Schwerpunkt Gesundheit

Mehr als 14 Wochen wurde jeden Dienstag- und Donnerstagabend gebüffelt und das Einmaleins der Fußpflege erlernt. Für drei Teilnehmerinnen stand nun die Leistungsfeststellung an, in der es um Kundenbefragung, eine 60-minütige Fußbehandlung mit Fußpeeling und Massage sowie Einzelaufgaben wie Nägel kürzen, Nagelhaut entfernen oder das Ausreinigen der Nagelfalz ging.

Vorausgegangen war die umfangreiche Wissensvermittlung zu allen „Fuß-Fragen“, die in der Schulung auch allgemeines und spezielles Grundwissen zu Gewebe, Bewegungsapparat, Aufbau des Fußes, Haut und Nägel einschloss. „Wir stehen täglich auf unseren Füßen. Sie sind unser ständiger Kontakt zur Umgebung, sorgen für Fortbewegung und tragen unseren Körper. Diese wichtigen Funktionen sollen sich auch in der Pflege wiederfinden“, erklären Lena Schneider und Anke Altmeyer, beide Dozentinnen der Handwerkskammer (HwK) Koblenz und verantwortlich für Wissensvermittlung wie auch die Abschlussprüfung. Lena Schneider ist Friseurmeisterin und medizinische Fußpflegerin, Anke Altmeyer ist Heilpraktikerin. Beide weisen auch darauf hin, dass „Fußbeschwerden keine Frage des Alters sind. Starke berufliche strapazierte Füße, falsches Schuhwerk, mangelnde Bewegung der Füße können für Unwohlsein sorgen. Die qualifizierte Pflege der Füße gehört heute mehr denn je zu einem festen Bestandteil in der Körperpflege des Menschen.“

Entsprechend sind die Lehrgangsinhalte aufgebaut, die in einem hochmodernen und den praktischen Anforderungen ange-

passten Studio des Zentrums für Ernährung und Gesundheit vermittelt werden. Der Kurs beginnt mit der Behandlung des „leichten Fußes“ und steigert sich bis zum „problematischen Fuß“. Im Laufe der HwK-Weiterbildung werden alle notwendigen Kenntnisse in Theorie und Praxis vermittelt. Beide Teile werden zum Ende abgeprüft.

Der Lohn für wochenlanges Lernen und Arbeiten ganz im Sinne gesunder Füße ist nach der bestandenen Abschlussprüfung die Zertifikatsverleihung zur „Gesundheitsfußpflegerin“. Für die 37-jährige Kristina Jursiene ergeben sich mit diesem Abschluss zusätzliche berufliche Möglichkeiten. Die frisch gebackene Gesundheitsfußpflegerin arbeitet in der Altenpflege und kann nun zusätzlich mobile Fußpflege anbieten. „Der Kurs mit seinen Inhalten und der Abschlussprüfung ist dafür eine ideale Grundlage und hat mich fachlich weiter gebracht.“

Alle Teilnehmerinnen loben das Weiterbildungs-Umfeld: Die Einrichtung und Ausstattung im Zentrum für Ernährung und Gesundheit ist mustergültig. „Der Behandlungsplatz und alle Geräte sind auf dem neuesten Stand und bieten optimale Schulungsmöglichkeiten. Die Dozentinnen bringen ein umfangreiches Wissen mit. In der Summe also ideale Voraussetzungen, von denen wir profitieren konnten!“

Der nächste Weiterbildungskurs zur Gesundheitsfußpflegerin bei der Handwerkskammer Koblenz findet ab 9. Mai statt.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten bei der HwK Koblenz, Tel. 0261/398-322, margarita.keil@hwk-koblenz.de.

STARKE PARTNER – STARKE RATEN!



NISSAN NAVARA VISIA
Double Cab 4x4
2.3 l dCi, 120 kW (160 PS)

MONATL. LEASINGRATE:
AB € 259,- NETTO*

KEINE SONDERZAHLUNG!



NV400 Kastenwagen PRO
L2H2
2.3 l dCi, 81 kW (110 PS)

MONATL. LEASINGRATE:
AB € 299,- NETTO*

KEINE SONDERZAHLUNG!

EINE WERBUNG DER NISSAN CENTER EUROPE GMBH, 50321 BRÜHL



NISSAN NAVARA: Gesamtverbrauch l/100km: innerorts 6,8, außerorts 6,1, kombiniert 6,3; CO₂-Emissionen: kombiniert 167,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm).
Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. *Angebot gültig für die hier ausgewiesenen Modelle. Leasingbeispiel Gewerbeleasing Plus: Laufzeit von 36 Monaten bis 90.000 km zzgl. MwSt., Überführung und Zulassung. Ein Kilometerleasingangebot der NISSAN LEASING, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A., Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, für Geschäftskunden. Nur bei teilnehmenden NISSAN Händlern. Aktion nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.03.2017 bei Zulassung bis 15.04.2017. *5 Jahre Garantie bis 160.000 km für alle NISSAN Nutzfahrzeug-Modelle sowie für den NISSAN EVALIA. Ausgenommen ist der NISSAN e-NV200, für den 5 Jahre/100.000 km gelten, wobei sich die 5 Jahre Garantie aus 3 Jahren/100.000 km Herstellergarantie und kostenfreien 2 Jahren NISSAN 5*-Anschlussgarantie des teilnehmenden NISSAN Partners zusammensetzen. Der komplette Umfang und Inhalt der Anschlussgarantie kann den NISSAN 5*-Anschlussgarantiebedingungen entnommen werden, die der teilnehmende NISSAN Händler für Sie bereithält. Einzelheiten unter www.nissan.de.

Fragen Sie uns nach unseren aktuellen Angeboten.

- 53518 Adenau • Autohaus Rausch • Hauptstr. 5 • Tel.: 0 26 91/21 42 • www.rausch-automobile.de
- 55743 Idar-Oberstein • Hans-Jörg Lofi GmbH & Co. KG • Zur Rothheck 7 • Tel.: 0 67 84/9 00 60 • www.lofi.eu
- 56070 Koblenz • N1 Automobile GmbH • NISSAN im Autohaus Schilling • Andernacher Str. 232 • Tel.: 02 61/8 08 00-0 • www.n1-automobile.de
- 56237 Nauort • Autohaus Wagner GmbH • Im Hahn 16 • Tel.: 0 26 01/94 08-0 • www.nissan-autohaus-wagner.de
- 56410 Montabaur • Autohaus Wagner GmbH • Alleestr. 3 • Tel.: 0 26 02/1 89 88 • www.nissan-autohaus-wagner.de

- 56727 Mayen • Autohaus Borntreger • Am Lavafeld 3-5 • Tel.: 0 26 51/4 21 91 • www.nissan-borntreger.de
- 56858 Altlay • Autohaus Dambach GmbH • Hauptstr. 76-78 • Tel.: 0 65 43/50 00 70 • www.autohaus-dambach.de
- 57539 Bruchertseifen • Autohaus Siegel GmbH • Gartenweg 2 • Tel.: 0 26 82/5 16 • www.autohaus-siegel.de
- 57567 Daaden • Autohaus Bohn • Betzdorfer Str. 177 • Tel.: 0 27 43/92 08-0 • www.auto-bohn.de